



An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6094

A02

Dezember 2021

Entwurf einer Zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 beschlossen.

Die Verordnung bedarf nach § 96 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Zustimmung des Landtags.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die Verordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags ausgefertigt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL

2023

**Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen
im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe
im Juli 2021**

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 96a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der durch Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Zustimmung des Landtages:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Kommunen, die in der Gebietskulisse liegen, welche als Anlage 1 dem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ vom 10. September 2021 (MBl. NRW. S. 716, ber. S. 716a) in der jeweils geltenden Fassung beigefügt ist. Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 wird im Folgenden als Schadensereignis bezeichnet.

§ 2

Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann auf Antrag einer besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommune zulassen, dass eine vom zuständigen Vertretungsorgan für das Haushaltsjahr 2022 und das Haushaltsjahr 2023 beschlossene Haushaltssatzung abweichend von den Vorgaben des § 75 Absatz 2 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, veröffentlicht werden darf. Der Antrag auf Zulassung der Veröffentlichung ist zusammen mit der Anzeige der Haushaltssatzung zu stellen.

(2) Eine Kommune ist besonders betroffen, wenn aufgrund von Haushaltsbelastungen durch das oder infolge des Schadensereignisses

1. mit Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2022 erstmals die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vorliegen,
2. in den Haushaltsjahren 2021 oder 2022 eine bilanzielle Überschuldung eintritt oder
3. die Ziele eines bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes ohne erhebliche zusätzliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für eine Haushaltssatzung, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 enthält.

(4) Eine beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der zuständigen Aufsichtsbehörde abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bis zum 1. April des betreffenden Haushaltsjahres anzuzeigen. Die

zuständige Aufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Vorlage der in § 1 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anlagen zum Haushaltsplan zulassen. In der Anzeige soll die Kommune in den Grundzügen die Erforderlichkeit von zur Bewältigung des Schadensereignisses erfolgenden Investitionsmaßnahmen, deren zukunftsfähige Ausgestaltung sowie die absehbare Haushaltsbelastung durch diese investiven Maßnahmen darlegen. Dieser Pflicht kann auch durch die Vorlage des Wiederaufbauplans beziehungsweise des mitgeteilten Wiederaufbaubudgets Rechnung getragen werden.

(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet die die allgemeine Aufsicht führende Behörde. Die Landrätin oder der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde. Das Verfahren zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Erteilung einer Genehmigung nach dieser Verordnung soll innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Antragstellung abgeschlossen sein. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3

Haushaltssicherungskonzept

(1) In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 finden die Regelungen des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf die Haushalte von besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen nach § 2 Absatz 2 keine Anwendung. In ihrem Lauf unterbrochene Haushaltssicherungskonzepte können auf Antrag der Kommune mit Genehmigung der nach § 2 Absatz 5 zuständigen Aufsichtsbehörde entfallen. Der Antrag ist zusammen mit der Anzeige der Haushaltssatzung zu stellen. § 2 Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre ab 2024 richtet sich nach § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 und 2023 sowie über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 findet § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen auf Haushalte von besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen nach § 2 Absatz 2 keine Anwendung, soweit die Ursache für die Belastung des Jahresergebnisses beziehungsweise die erfolgenden Investitionen in der Bewältigung des Schadensereignisses liegt.

(2) Für in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 zur Bewältigung des Schadensereignisses erfolgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 auf Haushalte besonders betroffener Kommunen nach § 2 Absatz 2 Anwendung.

§ 5

Neubewertung des betroffenen Anlagevermögens

(1) Die Kommune hat in den Haushaltsjahren 2021 bis 2030 von der Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophengebunden Wertminderung abzusehen, wenn und soweit dieser Vermögensgegenstand oder dessen geplanter Ersatz in dem Wiederaufbaubudget, welches Grundlage für die Bewilligung von Billigkeitsleistungen nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen ist, aufgenommen ist. Hat die Kommune für die katastrophengebunden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens Leistungen von Dritten erhalten, so ist eine nach Satz 1 noch nicht vorgenommene Wertberichtigung im Jahr des Zuflusses der Leistung zumindest in entsprechender Höhe vorzunehmen.

(2) Mit Abschluss der Wiederherstellung des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Herstellung oder Anschaffung seines entsprechenden Ersatzes ist das Anlagevermögen zu korrigieren.

§ 6 Berichte

Die Bezirksregierungen berichten dem für Kommunales zuständigen Ministerium zum 31. Mai 2023 über nach dieser Verordnung erteilte Genehmigungen sowie zu der Frage, ob aus ihrer Sicht für besonders von dem Schadensereignis betroffene Kommunen nach § 2 Absatz 2 auch für die Haushaltsjahre ab 2024 besondere Regelungen erforderlich sind.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

I n a S c h a r r e n b a c h

Begründung zum Verordnungsentwurf der Landesregierung

Zweite Verordnung über besondere haushaltsrechtliche Verfahrensweisen im Zuge des Wiederaufbaus nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021

A. Allgemeiner Teil der Begründung

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (im Folgenden kurz bezeichnet: Schadensereignis) hat in Teilen des Landes Nordrhein-Westfalen bis dato nie gekannte Schäden an öffentlicher Infrastruktur, gewerblichen Betrieben und privatem Eigentum verursacht.

Die betroffenen Kommunen stehen nach den ersten Sofort-Maßnahmen zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen des Schadensereignisses vor der Herausforderung, die für den anstehenden Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur erforderliche finanzielle Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

Aktuell sind die den Kommunen entstandenen Schäden bereits in Teilen prognostiziert und die Ausgleichsleistungen von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Europäischen Union können beantragt werden. Dennoch verfügen viele betroffene Kommunen noch nicht über die erforderlichen Grundlagen, auf denen eine unter Berücksichtigung der Haushaltsbelastungen aus dem Schadensereignis, wie u.a. deutliche Einbrüche bei Erträgen, allenthalben zu erwartende Mehraufwendungen bzw. erhebliche zusätzliche Investitionsmaßnahmen, belastbare Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sowie die sich anschließende mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bis 2025 bzw. 2026 erfolgen könnte. Daher bedarf es besonderer Regelungen für Haushalte der von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen.

Auf der Grundlage des § 96a GO NRW wird deshalb von der für Katastrophenfälle eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für die von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen zeitlich befristete abweichende Regelungen zu treffen.

Die abweichenden Regelungen betreffen insbesondere Vereinfachungen der Voraussetzungen für die Veröffentlichung von Haushaltssatzungen sowie die Aussetzung von Haushaltssicherungspflichten von besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen. Zudem wird allen vom Hochwasser betroffenen Kommunen die Möglichkeit eröffnet, befristet von einer Neubewertung des von dem Schadensereignis betroffenen Anlagevermögens abzusehen.

B. Besonderer Teil der Begründung

1. zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung für Gemeinden und Gemeindeverbände, die in der Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur

sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen) vom 10. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung benannt sind und die durch die Auswirkungen der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffen sind.

2. zu § 2 Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

a) zu Absatz 1

Absatz 1 normiert für besonders von dem Schadensereignis betroffene Kommunen eine Vereinfachung der Voraussetzungen für die Veröffentlichung von beschlossenen Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2022 und 2023.

Die nordrhein-westfälischen Kommunen führen ihre Haushaltswirtschaft auf der Grundlage des Achten Teils der GO NRW. Nach § 75 Absatz 2 Satz 1 GO NRW muss der Haushalt einer Kommune in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Gemäß § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW gilt er als ausgeglichen, wenn ein Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. ein Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der bilanziellen Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann („fiktiver Ausgleich“). Weiter kann ein Fehlbedarf in der Ergebnisplanung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Absatz 4 GO NRW gedeckt werden. Schließlich regelt § 76 GO NRW die Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten, ohne die eine Kommune, die die genannten Vorgaben des § 75 Absatz 2 bzw. 4 GO NRW nicht erfüllt, die Haushaltssatzung nicht veröffentlichen und damit in Kraft setzen darf.

Die in Kraft getretene Haushaltssatzung ermächtigt die Kommune zusammen mit dem Haushaltsplan zur Bewirtschaftung des Haushaltes im durch Satzung und Haushaltsplan vorgegebenen Rahmen. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Ansätze des Haushaltsplanes die im Haushaltsjahr beabsichtigte Wirtschaftsführung einschließlich erforderlicher Kreditaufnahmen beinhalten.

Von dem Schadensereignis besonders betroffene Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, einen Haushaltsentwurf für das kommende Haushaltsjahr 2022 und im Weiteren für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen, der neben den jährlich vorzunehmenden Planungen der erwarteten ordentlichen Erträge und Aufwendungen der Ergebnisplanung bzw. den zahlungsstrombezogenen Einzahlungen und Auszahlungen der Finanzplanung die Belastungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Schadensereignisses aus Juli 2021 umfasst. Dazu wären die erheblichen katastrophenbedingten Haushaltsbelastungen durch erhöhte Aufwendungen, zurückgehende Erträge und zusätzliche Investitionen soweit zu konkretisieren und zu beziffern, dass sie in einer Haushaltsplanung veranschlagt werden könnten. Der hierfür erforderlichen Grad der Erkenntnisse liegt vielerorts aufgrund der Komplexität des Schadensbildes und des erheblichen Arbeitsbedarfs für dessen Erfassung sowie zur Konzeption des Wiederaufbaus noch nicht vor.

Somit wäre die Kommune nicht in der Lage, einen Haushalt aufzustellen, der den Vorgaben des § 79 GO NRW entspräche. In der Folge wären die zuständigen Aufsichtsbehörden ebenfalls

nicht in der Lage, die Prüfung von vorgelegten Haushalten positiv abzuschließen, so dass diese Haushalte nicht veröffentlicht werden dürften und somit auch nicht in Kraft treten würden.

Den Kommunen fehlte somit die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Wirtschaftsführung einschließlich der investiven Kreditaufnahme. Zwar bietet die Regelung über die vorläufige Haushaltsführung in § 82 GO NRW die Möglichkeit, auch in Zeiten ohne gültige Haushaltssatzung dennoch Leistungen zu erbringen, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, jedoch erfordert ein solches Handeln regelmäßig eine entsprechende Begründung. Zudem blieben die Möglichkeiten der investiven Kreditaufnahme beschränkt.

Nach Absatz 1 wird den zuständigen Aufsichtsbehörden deshalb die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag einer von dem Schadensereignis besonders betroffenen Kommune ausnahmsweise eine Veröffentlichung der von ihr beschlossenen Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auch dann zu genehmigen, wenn die o.g. Voraussetzungen des § 75 Absatz 2 und 4 GO NRW nicht vorliegen. Die Regelungen der Gemeindeordnung zum Haushaltsausgleich bzw. zum Haushaltssicherungskonzept stehen der Veröffentlichung dieser Haushaltssatzungen dann nicht entgegen.

Der erforderliche Antrag auf Zulassung der Veröffentlichung ist zusammen mit der Anzeige der Haushaltssatzung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde wird damit in die Lage versetzt, die Prüfung der Haushaltssatzung an dem besonderen Verfahren nach dieser Verordnung auszurichten.

b) zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann eine Kommune als besonders betroffen im Sinne dieser Verordnung gilt.

Dies ist nur dann der Fall, wenn in einer Kommune aufgrund von Haushaltsbelastungen durch die oder infolge des Schadensereignisses erstmals die Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 GO NRW für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes vorliegen, in den Haushaltsjahren 2021 oder 2022 eine bilanzielle Überschuldung eintritt oder die Ziele eines bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes ohne erhebliche zusätzliche Maßnahmen nicht mehr erreicht werden können. In diesen Fällen ist von einer gravierenden Betroffenheit der Kommune und daraus folgenden erheblichen Haushaltsbelastungen auszugehen, die deutlich über das bei anderen betroffenen Kommunen vorliegende Maß hinausgehen.

c) zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Ausführungen in Absatz 1 und 2 auch für sogenannte „Doppelhaushalte“ nach § 78 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Geltung entfalten.

d) zu Absatz 4

Absatz 4 lässt die Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung bis zum 1. April des betreffenden Haushaltsjahres zu. Hierdurch wird von der Vorgabe des § 80 Absatz 5 Satz 2 GO, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen ist, abgewichen. Grund hierfür ist, dass die für die Aufstellung der Haushaltssatzungen erforderlichen Planungsgrundlagen vielerorts erst verspätet vorliegen.

Auch kann aufgrund der Komplexität des Schadensbildes wie auch infolge des erheblichen Arbeitsbedarfs zu dessen Erfassung sowie zur Konzeption des Wiederaufbaus nicht ausgeschlossen werden, dass Kommunen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen genannte Anlagen zur Haushaltssatzung nicht rechtzeitig erstellen können. Daher kann die zuständige Aufsichtsbehörde in begründeten Fällen Ausnahmen von deren Vorlage zulassen.

Der anstehende Wiederaufbau von kommunaler Infrastruktur stellt erhebliche Anforderungen an die Konzeption und die sich anschließende vertiefende Planung. Hier trifft die Kommune nach vergleichsweise kurzer Zeit der Ausarbeitung grundlegende Entscheidungen für zumindest die kommenden Jahrzehnte. Daher soll die Kommune mit der Anzeige der Haushaltssatzung in den Grundzügen die Erforderlichkeit von Investitionsmaßnahmen des Wiederaufbaus, deren zukunftsfähige Ausgestaltung zum Beispiel in Größe und Ausgestaltung sowie die absehbare Haushaltsbelastung durch diese Maßnahmen erläutern.

e) zu Absatz 5

Die nordrhein-westfälische Kommunalaufsicht ist dreistufig gegliedert. Mit dem Herzustellen des Einvernehmens zwischen der Landrätin oder dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde und der Bezirksregierung als obere Aufsichtsbehörde für kreisangehörige Gemeinden wird eine einheitliche Rechtsanwendung im Regierungsbezirk sichergestellt.

Haushalte besonders von dem Schadensereignis betroffener Kommunen werden erwartungsgemäß einen höheren Schwierigkeitsgrad bei der Bearbeitung beinhalten und lassen auch erforderliche Rückfragen bei der vorliegenden Kommune wie auch Abstimmungen im Rahmen einer etwaigen Herstellung des Einvernehmens mit der oberen Aufsichtsbehörde erwarten. In Abwägung mit dem Interesse der Kommune an einer zeitnahen Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Veröffentlichung erscheint eine Prüfungsdauer von längstens zwei Monaten nach Vorlage der Haushaltssatzung mit den erforderlichen Anlagen angemessen.

3. zu § 3 Haushaltssicherungskonzept

a) zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Regelungen des § 76 GO NRW auf die Haushalte von besonders von dem Schadensereignis betroffenen Kommunen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 keine Anwendung finden. Hierdurch unterliegen diese Kommunen nicht der Haushaltssicherungspflicht, das heißt sie brauchen ein bestehendes Haushaltssicherungskonzept nicht umzusetzen und auch bei erstmaligem Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Absatz 1 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept in den Jahren 2022 und 2023 nicht aufzustellen.

Die katastrophengebunden Belastungen der Haushalte führen insbesondere durch die zur Bewältigung des Wiederaufbaus der kommunalen Infrastruktur zu erwartenden finanziellen Belastungen der Kommunen zu einer Haushaltssituation, welche mit der zum Zeitpunkt der Aufstellung bzw. des Beschlusses der letzten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

bestehenden Haushalts- und Konsolidierungssituation im Wesentlichen als nicht mehr vergleichbar anzusehen ist.

Für eine Aktualisierung von bestehenden oder die Aufstellung von neuen Haushaltssicherungskonzepten sind aufgrund der vorzunehmenden Konsolidierungen haushaltsmäßige Grundlagen erforderlich, die über eine reguläre Haushaltsaufstellung hinausgehen. Da bereits die laufende Haushaltsaufstellung besonderer Regelungen durch diese Verordnung bedarf, verbleibt für eine weitere Konsolidierungsplanung durch besonders betroffene Kommunen kein Raum. Weiterhin kann auch die Grundlage für die Weiterführung des bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes weggefallen sein, so dass dieses mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der oberen Aufsichtsbehörde in Gänze entfallen kann.

b) zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass sich die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre ab 2024 nach § 76 Absatz 1 GO NRW richten.

4. zu § 4 Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 und 2023 sowie Über-/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

a) zu Absatz 1

Infolge des vor Ort durch das Schadensereignis eingetretenen Schadensbildes ist absehbar, dass betroffene Kommunen für die vollständige Feststellung der Schäden und die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen sowie deren Umfang und in der Folge die finanzielle Belastung erhebliche Zeit benötigen werden. Eine Ermittlung der konkreten Bedarfe, die Gegenstand einer Nachtragssatzung werden könnten, ist auch in diesen Haushaltsjahren nicht zeitnah zu erwarten.

Daher wird die bei einer erheblichen Belastung des Jahresergebnisses beziehungsweise bei beabsichtigten nicht veranschlagten Auszahlungen für Investitionen eintretende Verpflichtung zur Aufstellung von Nachtragssatzungen des § 81 Absatz 2 GO NRW für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgesetzt. Die Auswirkungen des Schadensereignisses lassen ein Zuwarten bis zur Vorlage der für eine Nachtragssatzung benötigten Grundlagen nicht zu.

b) zu Absatz 2

Nach Absatz 2 entfällt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 für die zur Bewältigung des Schadensereignisses erfolgende Aufwendungen und Auszahlungen, die über die Haushaltsansätze („überplanmäßig“) hinausgehen oder für die keine Haushaltsansätze vorhanden sind („außerplanmäßig“), die nach der allgemeinen Regelung des § 83 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erforderliche Gewährleistung der Deckung.

In Anbetracht der örtlichen Schadenslagen ist nicht davon auszugehen, dass die kommunalen Haushalte über entsprechende Mittel zur Darstellung der entsprechenden Deckungen verfügen. Für diese Fallkonstellation wäre nach der allgemeinen Regelung des § 82 Absatz 2 Satz 2 GO NRW eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung aufzustellen. Da dies aus den zu Absatz 1 ausgeführten Aspekten den Erfordernissen der Katastrophenbewältigung nicht gerecht würde, wird auch diese Vorschrift für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgesetzt.

5. zu § 5 Neubewertung des betroffenen Anlagevermögens

Die Vereinfachungsregelungen bei der Neubewertung des von dem Schadensereignis betroffenen Anlagevermögens gelten für alle betroffenen Kommunen nach § 1 dieser Verordnung und sind nicht auf die besonders von dem Schadensereignis betroffene Kommunen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Verordnung beschränkt.

a) zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das mögliche Absehen von der Neubewertung eines von dem Schadensereignis betroffenen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und der daraus folgenden außerplanmäßigen Wertberichtigung im Umfang der katastrophengebundenen Wertminderung.

Voraussetzung ist die geplante Wiederherstellung bzw. der Ersatz des Vermögensgegenstandes, die durch dessen Aufnahme in den gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen erforderlichen, der zuständigen Behörde vorgelegten Wiederaufbauplan und über die Mitteilung des Wiederaufbaubudgets dokumentiert wird. Hierdurch wird das Absehen von der dem Grunde nach erforderlichen Neubewertung auf solche Vermögensgegenstände und deren buchmäßige Wert beschränkt, für die ein Ausgleich der katastrophengebundenen Wertminderung absehbar zu erwarten ist.

Soweit eine Kommune für die katastrophengebundene Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens eine Leistung von dritter Seite erhält, beispielsweise eine Versicherungs- oder Billigkeitsleistung, führt dies im Jahr des Zuflusses zu einem Nachholen der zunächst ausgesetzten Wertberichtigung für die katastrophengebundene Wertminderung dieses Vermögensgegenstandes zumindest in Höhe der erhaltenen Leistung. Auf diese Weise wird eine Bilanzverlängerung durch unveränderte Beibehaltung der Bewertung des Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens und eine gleichzeitige Bilanzierung der Leistung von dritter Seite vermieden.

b) zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass mit Abschluss der Wiederherstellung des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Herstellung oder Anschaffung seines entsprechenden Ersatzes das Anlagevermögen zu korrigieren ist. Werden Wiederherstellungen an Vermögenswerten des Anlagevermögens vorgenommen, sind diese im Jahresabschluss 2021 bzw. in den nachfolgenden Haushaltsjahren nicht als (Teil-)Abgänge außerordentlich abzuschreiben, sofern der (wieder-)herzustellende oder anzuschaffende Vermögensgegenstand Gegenstand des Wiederaufbauplanes bzw. des mitgeteilten Wiederaufbaubudgets ist.

Der Verzicht auf (Teil-)Abgänge stellt eine deutliche Vereinfachung für die Praxis dar, zumal die tatsächlichen Werte nur mit großen Aufwand ermittelt werden können. Vermögensgegenstände, die (wieder-)hergestellt bzw. angeschafft werden, sind bis zu dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Anlage im Bau“ zu behandeln. Der geschädigte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird normal planmäßig weiterabgeschrieben. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme

erfolgt eine Umbuchung und damit Aktivierung des Vermögensgegenstandes im Anlagevermögen; zeitgleich sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die kumulierten Abschreibungen zu korrigieren. Der (wieder-)hergestellte Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wird dann über die hinterlegte Nutzungsdauer planmäßig abgeschrieben.

Sofern für den (teil-)geschädigten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens Zuwendungen in früheren Jahren vereinnahmt wurden, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Sonderposten (§ 44 Absatz 5 KomHVO NRW) um von Dritten erhaltene zweckgebundene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die in der Bilanz zwischen Eigen- und Fremdkapital angesetzt werden, handelt. Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer des aktivierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst, sodass der für den Vermögensgegenstand zu veranschlagende Werteverzehr in Form jährlicher Abschreibungen im Haushalt dem Grunde nach kompensiert wird, wobei die Höhe vom jeweiligen Fördervolumen abhängt. Da die Auflösung des Sonderpostens mit der Abschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes korrespondiert, ist der Sonderposten im Falle einer außerplanmäßigen Abschreibung entsprechend außerplanmäßig aufzulösen. Daher ist sowohl der aus dem Vermögensabgang resultierende außerplanmäßige Aufwand als auch der aus der außerplanmäßigen Auflösung des Sonderpostens entstehende Ertrag nach § 44 Absatz 3 KomHVO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Saldiert ziehen Abgänge von vollständig zuwendungsfinanziertem Vermögen daher keinen Eigenkapitalverzehr nach sich. Das Jahresergebnis belasten Vermögensabgänge aufgrund des § 44 Absatz 3 KomHVO NRW ohnehin nicht.

6. zu § 6 Berichte

Die Bezirksregierungen berichten dem für Kommunales zuständigen Ministerium zum 31. Mai 2023 über den Stand der nach dieser Verordnung erteilten Ausnahmegenehmigungen. Darüber hinaus geben sie eine Einschätzung ab, ob und ggf. in welchem Umfang und mit welchem Inhalt es erforderlich erscheint, für die von dem Schadensereignis besonders betroffenen Kommunen auch über das Jahr 2023 hinaus besondere von den Vorgaben der Gemeindeordnung abweichende Ausnahmetatbestände zu schaffen. Auf der Grundlage dieser Berichte wird das für Kommunales zuständige Ministerium rechtzeitig vor Ablauf der zunächst auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschränkten Ausnahmeregelungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung in die Lage versetzt, deren mögliche Verlängerung und Modifizierung zu prüfen.

7. zu § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung.